

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>08.05.2003</u>
☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Kreisausschuss	_____	_____
☐ Kreistag	_____	_____

Inhalt:

Aufhebung des Beschlusses Drucksachen- Nr. 58/95 zur Übertragung der Frühförder- und Beratungsstellen an freie Träger der Jugendhilfe

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
lfd. Haushalt ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses Drucksachen-Nr. 58/95 mit sofortiger Wirkung.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Britta Gilgen</u> Amtsleiterin	<u>Marita Rudick</u> Dezernentin	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
-----------	--------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
-----	------	--------------

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.belliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	08.05.2003						

Begründung der Vorlage:

Am 07.11.2002 wurde die Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern im Landkreis Uckermark beschlossen.

Mit dem Vorliegen der Rahmenvereinbarung ist der Beschluss Drucksachen - Nr. 58/95 zur Übertragung der Frühförder- und Beratungsstellen nach Rücksprache mit den betroffenen Trägern:

- Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Uckermark e.V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Kreisvereinigung Uckermark
- Volkssolidarität in Brandenburg e.V. - Kreisverband Uckermark
- Stephanus – Stiftung
Eingliederungshilfe der Frühförder- und Beratungsstelle Templin

im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben.

Bis zum Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen wird bei Inanspruchnahme von Leistungen ein Entgelt nach ausgehandeltem Fachleistungsstundensatz gem. § 78 b Abs. 3 KJHG (... nach Maßgabe der Hilfeplanung im Einzelfall ...) gezahlt.